

Mag. Rainer Scheuchenpflug, STB

Müssen Gutscheine in der Registrierkasse erfasst werden?

Zu welchem Zeitpunkt müssen Gutscheine in der Registrierkasse erfasst werden? Schon bei der Ausgabe des Gutscheines oder erst bei der Einlösung?

Laut Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ist hierbei zu unterscheiden, ob ein Wertgutschein (Geschenkbons, Geschenkmünzen) oder ein sonstiger Gutschein (Eintrittskarte, Fahrscheine) vorliegt.

Wertgutscheine

Wertgutscheine, berechtigen zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder von nicht konkretisierten Dienstleistungen. Der Verkauf von Gutscheinen dieser Kategorie stellt noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Es handelt sich hier steuerlich weder um einen Ertrag noch um einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang. Daher muss der Verkauf daher in diesem Zeitpunkt auch noch **nicht in der Registrierkasse erfasst** oder ein Beleg darüber erstellt werden.

Allerdings ist die Erfassung derartiger Bareingänge in der Registrierkasse zweckmäßig, weil damit eine lückenlose Aufzeichnung aller Bareingänge gewährleistet werden kann. Erst im Zeitpunkt der Einlösung ist der Wertgutschein als Barumsatz zu erfassen, weil dann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wird.

Sonstige Gutscheine für bereits konkretisierte Leistungen

Ist die Lieferung oder sonstige Leistung beim Verkauf eines sonstigen Gutscheins bekannt und eindeutig konkretisiert, ist deren Verkauf bereits als Barumsatz anzusehen und daher **in der Registrierkasse zu erfassen**, sowie ein Beleg darüber auszustellen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Marksteiner & Partner

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

www.marksteiner-partner.at